

S a t z u n g

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Verl-West vom 31. 1. 1983 (Amtsblatt Verl S. 5/1983)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch Gesetze vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3309) und 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW 1979 S. 594) hat der Rat der Gemeinde Verl in der Sitzung am 6.12.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Verl-West werden die Grenzen gem. § 34 Abs. 2 BBauG durch diese Satzung festgelegt. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. In dem Grundkartenausschnitt sind die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Verl-West umrandet. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil ist durch Schrägschraffur dargestellt.

§ 2

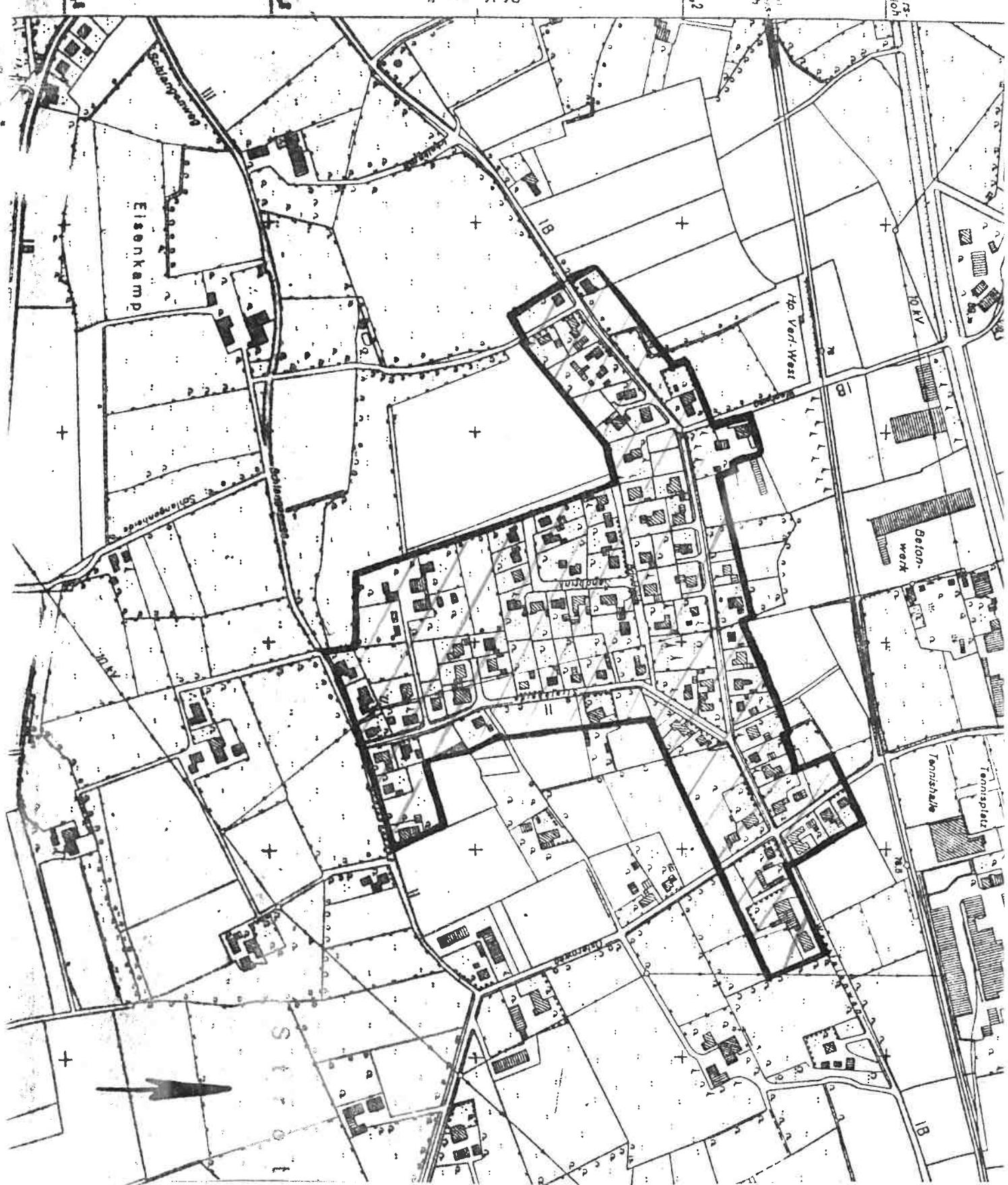
Diese Satzung wird nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten und die nachfolgende, gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Verl, durchzuführende Bekanntmachung rechtskräftig.

Verl, den 6. Dezember 1982

gez. Lakämper
Bürgermeister

gez. Fleiter
Ratsherr

gez. Berenbrinker
Schriftführer



Kartenauszug: Mit Genehmigung des
 Katasteramts Gütersloh
 vom 9.2.1982
 Kontroll:Nr. 304 , ver-
 vielfältigt durch
 Gemeinde Verl

Anlage zur Satzung über die
 Festlegung der Grenzen für
 den im Zusammenhang bebauten
 Ortsteil "Verl-West".
 (§ 34 Abs. 2 BBauG) M. 1:5000

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der
 Deutschen Grundkarte
 1:5000,



Diese Satzung ist mit nachstehender Verfügung des Regierungspräsidenten in Detmold genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
35.22.40-211/4

Detmold
14. 1. 1983

An den
Gemeindedirektor
4837 Verl 1

Betr.: Genehmigung der Satzung der Gemeinde Verl über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Verl West, "Östernweg-Westfalenweg-Strothheide" gemäß § 34 (2) Bundesbaugesetz

Anlg.: 1 Satzung mit Lageplan

Obengenannte Satzung wird gemäß § 34 (2) des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) i.d.F. vom 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) genehmigt.

Im Auftrage:
gez. Gündel

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist gemäß § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ferner wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung und die dazu vom Regierungspräsidenten in Detmold ergangene Genehmigungsverfügung vom 13. 7. 1982 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Veröffentlicht: Verl, den 31. Jan. 1983


Bürgermeister